



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten in strafgerichtlichen Vernehmungen

---

Zeugenvernehmungen in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen können mitunter in die Intimsphäre der Befragten eingreifen, insbesondere etwa in Sexualstrafverfahren. Vor diesem Hintergrund wurden die Wissenschaftlichen Dienste gebeten, einen summarischen Überblick über gesetzliche **Schutzmechanismen** zu geben.

Im Falle einer Vernehmung von schutzwürdigen Opfern normiert insbesondere § 171b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) den **Ausschluss der Öffentlichkeit** von der gemäß § 169 Absatz 1 Satz 1 GVG grundsätzlich öffentlichen Verhandlung:

„(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das gilt nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei volljährigen Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind.

(2) Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. [...].

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind unanfechtbar.“

Zur **Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung** ist bislang lediglich eine schriftliche Protokollierung der Hauptverhandlung durch ein Hauptverhandlungsprotokoll vorgesehen (vgl. §§ 271 ff. Strafprozessordnung (StPO)). In den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten werden dabei nur die wesentlichen Förmlichkeiten festgehalten, um deren Beachtung in der Revisionsinstanz überprüfen zu können. Nur ausnahmsweise sind einzelne Vorgänge oder eine gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufzunehmen (§ 273 Absatz 3 StPO).

Um den Verfahrensbeteiligten eine weitergehende objektive Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung zur Verfügung zu stellen, hat die Bundesregierung im August 2023 den **Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG) eingebracht. Dieser Entwurf, der sich gegenwärtig noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, sieht die Schaffung und Ausgestaltung einer gesetzlichen Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten vor. Einer aufgrund der Dokumentation bestehenden etwaigen Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen – insbesondere zum Schutz vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der Aufzeichnungen und der Transkripte – soll nach dem Gesetzentwurf durch verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Regelungen begegnet werden (vgl. Entwurf DokHVG, S. 2). Der Gesetzentwurf ist umstritten, insbesondere im Hinblick auf Schutzmechanismen für Opfer (vgl. „Dokumentation der Hauptverhandlung umstritten“), und befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen (Bundesrat, Plenarprotokoll 1040, S. 427).

Hiervon unabhängig bestehen im Rahmen von Zeugenvernehmungen bestimmte Schutzmechanismen. Diese sind in den §§ 48 ff. StPO geregelt. Zentral ist hierbei insbesondere das **Zeugnisverweigerungsrecht** nach §§ 52 ff. StPO, welches das Verhältnis des Beschuldigten zu aussageberechtigten Zeugen betrifft. Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt den Zeugen vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen, die Aussage in Bezug auf den Beschuldigten teilweise oder umfassend zu verweigern (vgl. Schmitt, Randnummer 21 m.w.N.). Die StPO differenziert nach Zeugnisverweigerungsrecht – in Bezug auf den Beschuldigten – aus **persönlichen Gründen** (§ 52 StPO) und aus beruflichen Gründen (§§ 53, 53a StPO – etwa Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen: Geistliche, Anwälte, Ärzte, Apotheker oder Journalisten und deren mitwirkenden Personen). Das Zeugnis aus persönlichen Gründen verweigern können die nach § 52 Absatz 1 StPO abschließend aufgeführten Angehörigen des Beschuldigten, also der Verlobte des Beschuldigten (Nr. 1); der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht (Nr. 2.); der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (Nr. 2a) sowie, wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war (Nr. 3).

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 StPO trägt mithin der besonderen Situation eines Zeugen Rechnung, sich als Angehöriger des Beschuldigten in die Zwangslage versetzt zu sehen, entweder den Angehörigen zu belasten und damit zu dessen Verurteilung beizutragen oder selbst die Unwahrheit sagen zu müssen (vgl. Schmitt, Randnummer 1 m.w.N.). **Schutzgut** ist demnach der **Familienfrieden**, der nicht durch eine den Beschuldigten belastende Aussage des mit ihm verwandten Zeugen gestört werden soll (vgl. Bader, Randnummer 1; Kreicker, Randnummer 1). Etwaige Erweiterungen des Zeugnisverweigerungsrechts in Bezug auf den Schutz von Opfern im Rahmen von Vernehmungen in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen – insbesondere in Sexualstrafverfahren – sind anhand der aktuellen Rechtslage, soweit ersichtlich, in der Literatur bislang nicht diskutiert worden.

---

## Quellen:

- GVG: Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/GVG.pdf> (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Online-Quellen: 02.02.2024).
- StPO: Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>.
- Entwurf DokHVG: Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz), BT-Drucksache 20/8096, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/093/2009359.pdf>.
- Kurzmeldungen Deutscher Bundestag vom 11.10.2023, „Dokumentation der Hauptverhandlung umstritten“, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-971114>.
- Bundesrat, Stenografischer Bericht, 1040. Sitzung vom 15.12.2023, Plenarprotokoll 1040, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brp/1040.pdf#P.427>.
- Bader, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 52 StPO.
- Kreicker, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2023, § 52 StPO.
- Schmitt, in: Meyer-Göbner/Schmitt, Strafprozessordnung, 66. Auflage 2023, § 52 StPO.

\*\*\*